№ 50.

Breslauer Kreisblatt.

Zwölfter Jahrgang.

Sonnabend, den 13. December 1845.

Bekanntmachungen.

Wegen der Präclusivfristen des Entschädigungsgesetzes zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

Nach §. 4. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 müssen die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Allgemeine Gewerbeordnung §§. 1 bis 4. aufgehobenen Berechtigungen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

Nach §. 5. a. a. O. findet eine Ausnahme hiervon in Ansehung derjenigen, nach §. 3. der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben statt, welche auf Gewerbeberechtigungen beruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden, kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfallen erfolgen.

Endlich bestimmt der § 6 a. a. O., daß, wenn die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet werden, die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig gehen sollen, und nur die im § 39 bezeichneten Interessenten (Ober-Eigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypotheken-Gläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Obgleich das Entschädigungsgesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bereits durch den Abdruck in der Gesetzsammlung (Seite 79 — 92 des laufenden Jahrgangs) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, so wird doch das betheiligte Publikum auf diese Fristbestimmungen Behufs rechtzeitiger Wahrnehmung seiner etwanigen Interessen hierdurch nochmals besonders aufmerksam gemacht. Zur bessern Uebersicht lassen wir die bezüglichen §§ der beiden Gesetze selbst wörtlich folgen:

Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

§. 1. Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbe-Berechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

§ 2. Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

§ 3. Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820, eingeführten Gewerbesteuer werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so

wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832, (Gesetzsammlung Seite 64) zu beurtheilen.

§ 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

1. alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiscus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Anderen übergegangen sind;
2. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und
3. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt,
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Brauereigerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränke ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang)
   b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

§ 5. Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des § 4 aufgehoben sind, können von den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als Solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Districtes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

§ 6. In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staats und der daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften.

§ 7. Die wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähr-Anstalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert. Sofern Fährgerechtigkeiten ausschließliche Berechtigungen sind, können sie von den Ministerien gegen eine nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 353 ff.) zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.

§. 8. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft.

§ 9. Die besonderen Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungspatente kommen ferner zur Anwendung.

§ 10. Unter welchen Umständen und in welcher Art für die durch die §§ 1—5 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage. Hinsichtlich der Entschädigungen für diejenigen Berechtigungen, welche schon vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

§ 1. Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§. 1 bis 4. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden

§ 2. Ausnahmen hiervon (§ 1.) treten ein:

1. wenn die Berechtigung zustand dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;
2. wenn die Berechtigung von Einem der zu 1. bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Andern übergegangen ist.

In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 3. In dem im § 2 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dies Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist dem früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§ 4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1—4 aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§ 5. Eine Ausnahme hiervon (§ 4) findet Statt in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§ 6. Werden die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch im § 39 bezeichneten Interessenten den Entschädigungs-Anspruch nach während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keine Ansprüche machen.

Breslau den 4. November 1845. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntniß des Kreises.

Breslau den 26. November 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Bezug auf die finanzministerielle Bekanntmachung vom 9. Novbr. a. c., betreffend die Herabsetzung des Preises des Viehsalzes und den erleichterten Verkauf desselben (Amtsblatt Nr. 49. pag 365 und 366.) mache ich die Gemeinden des Kreises noch in specie darauf aufmerksam, wie darauf gehalten werden wird, daß in den Gemeinden, welche von der ihnen nachgelassenen Vertheilung des Viehsalzes unter ihre Angehörigen Gebrauch machen wollen, die Erhöhung des Debitspreises nicht mehr betrage, als zur Deckung der Anfuhrkosten und zu einer mäßigen Entschädigung für die Mühwaltung der Vertheilung erforderlich ist.

Vor desfallsigen Contraventionen, Seitens der Vieh-Salz Abnehmer, warne ich, und verhoffe keine Beschwerden der Theilnehmer an dem von den Besorgern auf der Salz-Debits-Stelle entnommenen Quanto.

Breslau den 9. December 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die im Laufe dieses Jahres häufig vorgefallenen mitunter bedeutenden Brandschäden an bei der Provincial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäuden, führen die Nothwendigkeit herbei, wie mich das hohe Directorium der Provincial-Land-Feuer-Societät benachrichtiget, für das II Semester a. c. wiederum einen ganzen und einen halben Beitrag des nach den Bestimmungen des §. 31 des Reglements vom 6. Mai 1842 festgesetzten Beitrags-Simplums, oder vom Hundert Versicherungs-Summe in der

I. Klasse 3 Sgr. II. Klasse 4 Sgr III Klasse 5 Sgr. und IV. Klasse 6 Sgr.

auszuschreiben, welcher mit den landesherrlichen Steuern zugleich zu Anfang des Monats Januar 1846 von den Ortserhebern einzuziehen, und an die hiesige Königliche Kreis-Steuerkasse ohne Rückstand abzuführen ist.

Die Associaten werden übrigens durch die erlassene Amtsblatt-Bekanntmachung des hohen Directorii vom 4. huj von der erfolgten Ausschreibung in Kenntniß gesetzt.

Breslau den 10. December 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Das Gesetz vom 31. October 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien (Gesetz-Samml. 1845 Nr. 36 pag. 682) veranlaßt mich, die Dorfgerichte des Kreises Breslau anzuweisen, mir bis zum 1. Januar 1846 eine Nachweisung der vorhandenen dienstpflichtigen Stellen einzureichen, welche jedoch nur die Rubriken: No., Ort, Zahl der Stellen, davon spanndienstpflichtig, handdienstpflichtig summarisch enthalten darf. Dieser Nachweis erfordert somit wenig Zeit, und vertraue ich auf die pünktliche Innehaltung des Termins. In Negativ-Fällen sind mir Negativanzeigen zu machen, doch mit Anwendung des Schema's.

Breslau den 10. December 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Hinweisung auf die in dem diesjährigen Amtsblatte, Stück 29. pag. 228 und 229. abgedruckte Bekanntmachung vom 29. Juni a. c. wegen Errichtung einer Flachsbau-Schule zu Klopschen bei Glogau bringe ich zur Kenntniß des Kreises, wie mir von der Königlichen Regierung eine Abschrift des Unterrichts-Planes der qu. Flachsbau-Schule, der dem Lehrer ertheilten Instruction, und das an das Curatorium der Anstalt ergangenen Schreibens communicirt worden ist. Die Flachs Producenten des Kreises können hiervon, Falls sie es wünschen, in meinem Bureau Einsicht nehmen.

Breslau den 10. December 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Fehlende Schiedsmannsberichte.

Herr Koffetier Laußmann in Höfchen Commende; Herr Bleyer, Erb- Gerichts- und Polizei- Scholz in Domslau; Herr Schlinke, Rittergutsbesitzer und Lieutenant zu Masselwitz; Herr Gromann, Gerichts-Scholz in Schwoitsch; Herr von Lieres, Rittergutsbesitzer in Gallowitz; Herr Fuhrmann, Schullehrer in Oswitz; Herr Hahn, Lieutenant und Gutsbesitzer in Peltschütz; Herr Mattern, Schullehrer in Protsch a. d. W.; Herr Aßmann, dito in Pohlanowitz; Herr Jenohr, Gerichtsmann in Herrmansdorff Commende; Herr Hanisch, Schullehrer in Klettendorff; Herr Melcher in Malkwitz: Herr Michalke, Schullehrer in Thauer; Herr Nährich, Freigutsbesitzer in Puschkowa; Herr Ulbrich, Schullehrer in Sadewitz; Herr Hempfler, Gerichts-Scholz zu Janowitz; Herr Otto, dito und Polizei-Scholz zu Schottwitz; Herr Sauer dito dito zu Gräbschen; Herr Arndt, Schullehrer zu Zaumgarten; Herr Leitgebel, Freigutsbesitzer in Klein Gandau; Herr Schmidt, Königl. Ober-Amtmann in Neukirch; Herr Scholz, Königl. Domainen-Pächter in Steine; Herr Biebrach, Lieutenant und Rittergutsbesitzer in Klein Sürding; Herr Scholz, Polizei u. Gerichts-Scholz in Marienkranst; Herr Kuppert, Gerichts-Scholz in Pohlanowitz; Herr Fischer, Königl. Polizei-Distrikts-Kommissarius- und Rittergutsbesitzer in Reibnitz; Herr Wittke, dito in Bischwitz; Herr Gläsner, Wirthschafts-Inspektor in Koberwitz; Herr Borrmann, dito in Wangern; Freiherr v. Beaufort, in Gabitz; Herr Knohr, Bauer in Herrmansdorff Com.; Herr Kutzner, Gutspächter in Herrnprotsch; Herr Gottschalk, Windmüller in Strachwitz; Herr Gebauer, Schullehrer in Prisselwitz; Herr Weigmann, Erbscholtiseibesitzer in Münchwitz; Herr Gimmler, dito in Tschauchelwitz; Herr Kracker v. Schwartzenfeld, Landes-Aeltester in Bogenau; Herr Gensert, Gutspächter in Wiltschau; Herr Liehr, Oekonomie-Direktor in Neu Stabelwitz; Herr Lindner, Inspektor in Gniechwitz; Herr Fuchs in Clarencranst; Herr Fiebig, Schullehrer in Altschliesa; Herr Kretschmer, Erbscholtiseibesitzer in Neudorf Com.; Herr Benke, Gutsbesitzer in Schmortsch; Herr v. Wallenberg-Pachaly, Gutsbesitzer in Schmolz; Herr Sternagel, Erb- u. Gerichts-Scholz in Sillmenau; Herr Freund, Wirthschaftsbeamter in Tschirne; Herr Linke, Schmidt in Grüneiche.

Von vorstehenden Herren Schiedsmännern fehlen mir noch die Schiedsmannsberichte pro 1845, deren Einsendung ich mit Hinweisung auf meine Aufforderung vom 3. Decbr a. c. (Kreisbl Nr. 45. pag. 165) bis zum 15. huj bei Vermeidung von Strafboten jedenfalls gewärtige. Vorstehende Erinnerung gilt auch für diejenigen Herren Schiedsmänner, welche im laufenden Jahre bestätiget worden, und vorstehend etwa nicht mit aufgeführt sein sollten. Breslau den 11 Decbr. 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Da der diesjährige 2. Weihnachts-Feiertag auf einen Freitag fällt, ist der an diesem Tage zu Schweidnitz abzuhaltende Wochenmarkt auf den 24. December a. c. verlegt, welches ich den Kreis-Einsassen, auf Ansuchen des Magistrats zu Schweidnitz, mittheile. Breslau den 9. Decbr. 1845. Graf Königsdorff.

Die Herren Schullehrer und Hülfslehrer beider christlichen Confessionen, werden hiermit veranlaßt, das von dem hierselbst verstorbenen Partekulier Claassen für jeden derselben ausgesetzte Legat per 30 rthl am 16. und 17. d. Mts. Vormittags, im unterzeichneten Amte gegen Quittung zu erheben. Die Ortsgerichte haben die Herren Lehrer von dieser Aufforderung sofort in Kenntniß zu setzen.

Breslau den 11. December 1845. Königl. Kreis-Steuer-Amt.

Anzeigen.

Druck von Robert Lucas in Breslau, Schuhbrücke № 32.